

GZ: BMWFW-56.230/0019-C1/2/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

26/15

Betreff: **1.** Jahresprogramm, Grundsätze und Zinssätze des ERP-Fonds für das Wirtschaftsjahr 2017

2. Voranschlag des voraussichtlichen Verwaltungsaufwandes des ERP-Fonds für das Jahr 2017

- **Vortrag an den Ministerrat**

1. Jahresprogramm, Grundsätze und Zinssätze des ERP-Fonds für das Wirtschaftsjahr 2017

Gemäß § 10 und § 11 ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, sind das zahlenmäßige Ausmaß der im kommenden Wirtschaftsjahr einzusetzenden Fondsmittel sowie ihre Aufteilung auf die einzelnen Zweige der Wirtschaft und die Grundsätze für die ERP-Kreditvergabe in einem Jahresprogramm festzusetzen. Im Jahresprogramm ist auch festzusetzen, welche sonstigen Maßnahmen der Fonds neben der Gewährung von Investitionskrediten treffen kann. Das Jahresprogramm ist der Bundesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

- Die 2016 merkbar stärkere Entwicklung des privaten Konsums ist insbesondere der Anfang des Jahres umgesetzten Steuerreform geschuldet. Obwohl investitionsseitig seit 2015 erste Anzeichen für eine Belebung erkennbar werden, stehen bei gegebenen günstigen Finanzierungsbedingungen nach wie vor zu sehr Ersatzinvestitionen, nicht hingegen expansive Vorhaben im Vordergrund.

Die Unternehmen stehen weiterhin vor der Herausforderung, ihre Kapazitäten neu auszurichten und damit ein qualitatives Wachstum zu erreichen. Dafür erscheint es geboten, sowohl langfristige Investitionen in die Umsetzung von Innovationen aber auch in energieeffiziente und ressourcenschonende Verfahren rasch umzusetzen, um danach die neuen Wachstumspotentiale nutzen zu können.

Vor diesem Hintergrund stellt der ERP-Fonds 2017 ein Volumen von insgesamt EUR 640 Mio. zur Verfügung.

Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Wirtschaftssektoren stellt sich folgendermaßen dar:

Leistungen gem. § 5 Abs. 1 (Investitionskredite):	in Mio. EUR
Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Handel	439
Tourismus	50
Land- und Forstwirtschaft	20
Verkehr	8
Kleinkreditprogramm	75
Leistungen gem. § 5 Abs. 2 (Zuschüsse, so. Leistungen):	
Wirtschaftliche Förderung von Entwicklungsländern	8
Darlehen an die FFG	40
Gesamtdotation	640

Die Aufteilung der Mittel stellt kein Präjudiz für künftige Jahresprogramme dar. Die Vergabe und Auszahlung der Investitionskredite kann nur nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Mittel erfolgen.

Die Dotation der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung erfolgt aus den Zinserträgen des ERP-Eigenblocks.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes (Anlage IV) und das Gutachten der Österreichischen Nationalbank gemäß § 10 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes (Anlage V) sind beige-schlossen.

2. Voranschlag des voraussichtlichen Verwaltungsaufwandes des ERP-Fonds für das Jahr 2017

Entsprechend den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 207/1962, ist der Verwaltungsaufwand des ERP-Fonds aus Fondsmitteln zu bestreiten. Gemäß § 23 Abs. 2 dieses Gesetzes hat die Geschäftsführung des ERP-Fonds den Voranschlag für den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand, der im jeweiligen Wirtschaftsjahr zur Erfüllung der Aufgaben des ERP-Fonds entstehen wird, der ERP-

Kreditkommission zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Voranschlag wurde einstimmig die Zustimmung erteilt. Dieser Beschluss bedarf nun der Genehmigung durch die Bundesregierung.

Der beiliegende Voranschlag über den Verwaltungsaufwand des ERP-Fonds enthält die voraussichtlich im Kalenderjahr 2017 notwendigen Ausgaben, einzelne Verschiebungen zwischen diesen Ansätzen sind möglich. Der Gesamtrahmen des Voranschlages für Personal- und Sachaufwand für das Kalenderjahr 2017 umfasst EUR 8.166.000,-. Für Feierlichkeiten zum 70-Jahr-Jubiläum des Marshall-Plans werden vorsorglich EUR 500.000,- als Sonderbudget angesetzt.

Was Einzelheiten anbelangt, wird auf die dem Voranschlag angeschlossenen Erläuterungen verwiesen.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

- a) dem ERP-Jahresprogramm 2017 (Anlage I) und den Grundsätzen (Anlage II) die Genehmigung gem. § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des ERP-Fonds-Gesetzes erteilen,
- b) die festgesetzten Zinssätze (Anlage III) gem. § 12 Abs. 3 des ERP-Fonds-Gesetzes genehmigen und
- c) dem Beschluss der ERP-Kreditkommission über den Voranschlag des Verwaltungsaufwandes des ERP-Fonds für das Kalenderjahr 2017 die gemäß § 23 Abs. 2 des ERP-Fonds-Gesetzes erforderliche Genehmigung erteilen.

Beilagen:

1. ERP-Jahresprogramm 2017 (Anlagen I - III)
2. Stellungnahme des BMF (Anlage IV)
3. Gutachten der OeNB (Anlage V)
4. Voranschlag des Verwaltungsaufwandes des ERP-Fonds 2017 samt Erläuterungen

Wien, am 13. Dezember 2016
Dr. Reinhold Mitterlehner